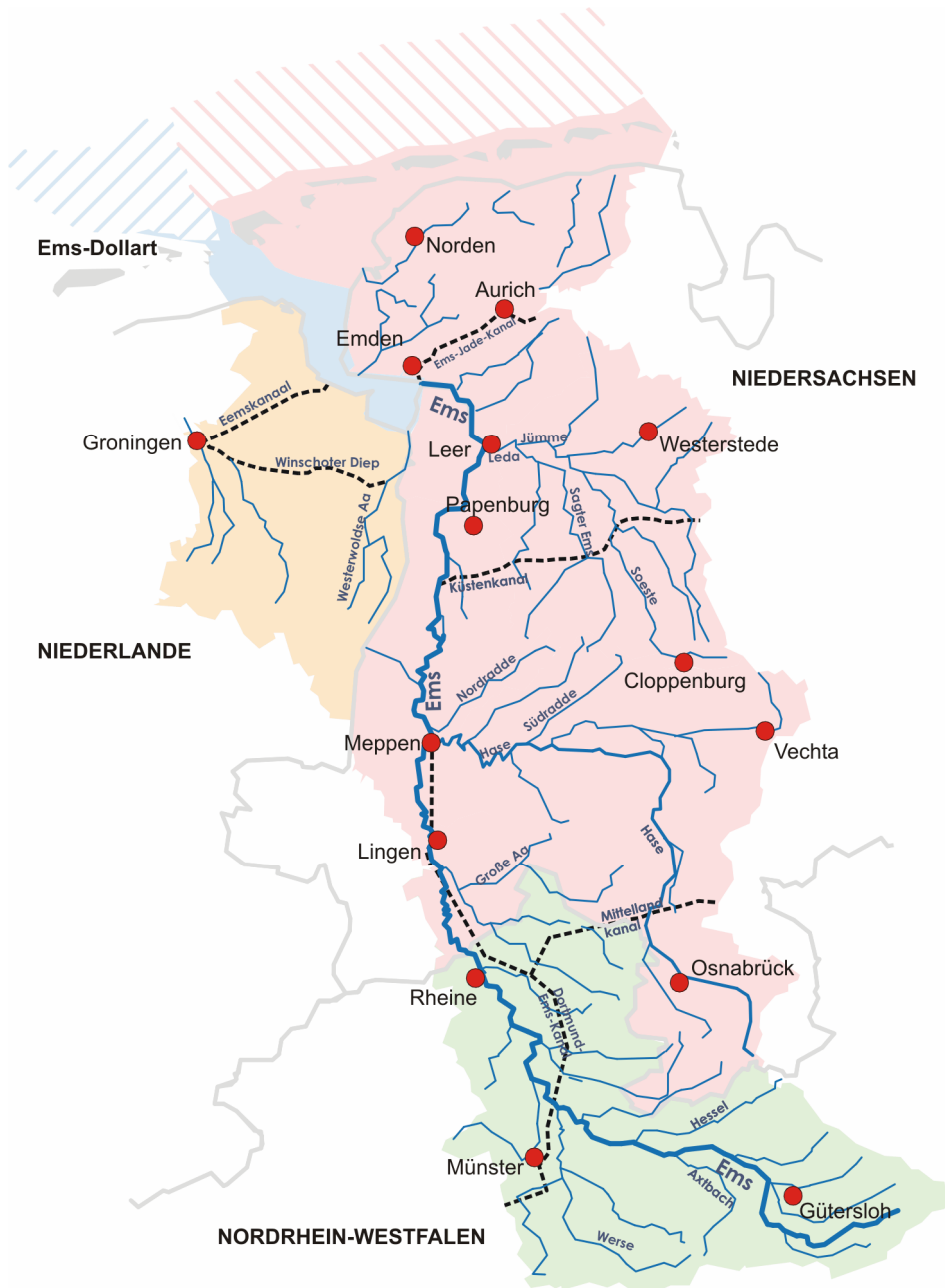




Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie vorgesehene Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne 2021 - 2027 in der Flussgebietseinheit Ems

Information und Anhörung der Öffentlichkeit gemäß Art. 14 WRRL und § 83 WHG





IMPRESSUM

Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Ems



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2, 30169 Hannover



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Bearbeitung: Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Ems
beim NLWKN Meppen
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen
Telefon: 05931 406-0
E-Mail: info@ems-eems.de

Bildrechte: NLWKN



INHALT

1. Einleitung und Veranlassung	1
2. Die Internationale Flussgebietseinheit Ems	3
3. Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems	5
4. Vorgesehene Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit	6
5. Wann und wie können Sie eine Stellungnahme zu den Anhörungsdocumenten abgeben?	9
Anlage 1: Ansprechpartner der Bundesländer im deutschen Teil der FGE Ems	11



1

EINLEITUNG UND VERANLASSUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Schutz und die Verbesserung der Oberflächengewässer und des Grundwassers haben eine hohe Bedeutung. Die Wasservorkommen bilden eine wesentliche Grundlage dafür, dass eine sichere Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser möglich ist und genügend Wasser in ausreichender Qualität für Industrie und Gewerbe zur Verfügung steht. Naturnahe Gewässer, Bäche, Flüsse, Seen sowie Übergangs- und Küstengewässer sind nicht nur für den Menschen von großer Bedeutung, sondern auch für die Natur. Sie sind notwendig für den Erhalt natürlicher Lebensräume und ihrer Biodiversität.

Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben mit der Richtlinie 2000/60/EG vom 22.12.2000 (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL¹) einen einheitlichen Ordnungsrahmen für den Schutz und die Bewirtschaftung der Gewässer in Europa geschaffen. Damit gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für den Schutz und die Entwicklung unserer Gewässer, einheitliche und bindende Vorgaben einschließlich festgelegter Fristen für die Zielerreichung. Die WRRL betrachtet die Ems und ihre Nebenflüsse zusammen mit dem dazugehörigen Grundwasser und den Gewässern an der Küste als ein großes System, das man schützen muss. Dies erfordert eine intensive Zusammenarbeit über politische und administrative Grenzen hinweg.

Die WRRL legt für alle Gewässer Bewirtschaftungsziele fest. Danach soll der gute chemische und der gute ökologische Zustand der Oberflächengewässer sowie der gute chemische und der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers erreicht oder erhalten werden. Bei Oberflächengewässern, die erheblich verändert bzw. künstlich angelegt wurden, soll zumindest das gute ökologische Potenzial erreicht werden.

Neben den grundsätzlichen Zielen und Fristen beschreibt die Richtlinie, wie die Mitgliedsstaaten bei der Bewirtschaftung der Gewässer vorzugehen haben. So schreibt sie beispielsweise vor, dass für jedes Flussgebiet in Europa alle sechs Jahre Bewirtschaftungspläne erstellt werden müssen. Diese sollen Angaben zum aktuellen Zustand der Gewässer, zu signifikanten Belastungen, zu Bewirtschaftungszielen und geplanten Maßnahmen sowie ggf. Begründungen zu Fristverlängerungen oder anderen Ausnahmen enthalten. In zugehörigen Maßnahmenprogrammen werden alle Maßnahmen aufgeführt, die erforderlich sind um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

Bei der Aufstellung der ersten Bewirtschaftungspläne im Jahr 2009 wurde bereits festgestellt, dass die Ziele für die überwiegende Anzahl der Gewässer in der Flussgebietseinheit Ems (FGE Ems) bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden können. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung dieser Frist um zwei weitere Bewirtschaftungszyklen mit einer Laufzeit von jeweils sechs Jahren möglich. Inzwischen hat sich bestätigt, dass die Bewirtschaftungsziele bis zum Jahr 2015 nur an einem kleinen Teil der Gewässer erreicht werden konnten. Das

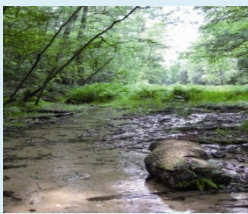
¹ WRRL: Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000)



führte im Jahr 2015 zu einer erstmaligen Aktualisierung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne, um die festgelegten Bewirtschaftungsziele im zweiten Bewirtschaftungszyklus bis 2021 zu erreichen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass im Jahr 2021 eine weitere Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne erforderlich wird, da die Bewirtschaftungsziele für viele Gewässer nicht vor dem Jahr 2027 erreicht werden können.

Auch bei der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den dritten Bewirtschaftungszyklus von 2021 bis 2027 kommt dem frühzeitigen Informationsaustausch und der Anhörung der Öffentlichkeit eine zentrale Bedeutung zu. Mit der Veröffentlichung dieses Dokuments beginnt die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme im deutschen Teil der FGE Ems. In diesem Bericht werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm zur Aufstellung der dritten Bewirtschaftungspläne für den deutschen Teil der FGE Ems vorgestellt (Kapitel 3). Darüber hinaus informiert dieses Dokument über die weiteren bis Dezember 2021 vorgesehenen Anhörungen und zusätzlichen Maßnahmen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der WRRL in der FGE Ems (Kapitel 4).

Tragen Sie mit Ihrem Beitrag dazu bei, unser Wasser als Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen in ausreichender Menge und Qualität zu sichern und die Gewässer als wichtige Lebensräume in der Umwelt zu erhalten!



2 DIE INTERNATIONALE FLUSSGEBIETSEINHEIT EMS

Die Ems hat von der Quelle bis zur Mündung eine Länge von ca. 371 km. Sie entspringt im Osten der Westfälischen Bucht im Kreis Gütersloh und fließt in nordöstlicher Richtung bis zur Nordsee. Die größten Nebengewässer der Ems sind die Flüsse Werse, Münstersche Aa, Glane, Große Aa, Hase, Nordradde, Leda, Hunze, Drentsche Aa und die Westerwoldsche Aa. Wichtige Kanäle sind der Dortmund-Ems-Kanal, Mittellandkanal, Küstenkanal und der Eemskanal. Das Einzugsgebiet der Ems wurde nach hydrologischen Kriterien in sieben Bearbeitungsgebiete unterteilt (Abb. 1).

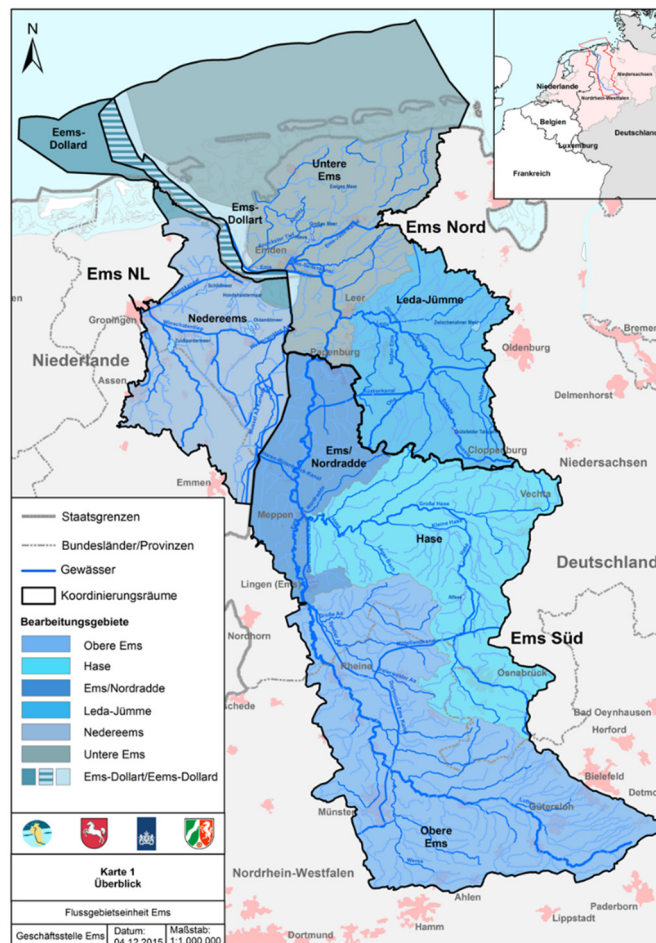


Abbildung 1: Übersichtskarte der FGE Ems

Die internationale FGE Ems umfasst Anteile der Mitgliedstaaten Deutschland (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) und der Niederlande. Die Gesamtfläche der FGE Ems beträgt, bezogen auf die Fläche bis zur Küsten-Basislinie plus eine Seemeile, ca. 17.800 km². Davon liegen 4.134 km² (23 %) in Nordrhein-Westfalen, 10.874 km² (61%) in Niedersachsen und 2.312 km² (13 %) auf niederländischem Gebiet. Die restlichen 3 % (482 km²) umfassen den internationalen Koordinierungsraum Ems-Dollart.

Die Umsetzung der WRRL im Emseinzugsgebiet ist geprägt von einer intensiven Kooperation und Abstimmung über die Grenzen hinweg. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben zur nationalen Umsetzung der WRRL im Jahr 2002 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Danach bilden die beiden Bundesländer die Flussgebietsgemeinschaft Ems



(FGG Ems), bestehend aus dem Emsrat und der Geschäftsstelle Ems. Die Geschäftsstelle der FGG Ems stellt das Bindeglied zwischen der nationalen und internationalen Arbeitsebene dar. Sie koordiniert u. a. die Erstellung der nach der WRRL erforderlichen Berichte und Bewirtschaftungspläne, stellt Zeit- und Arbeitspläne auf und unterstützt die Organisation und Durchführung der Gremiensitzungen. Weitere Informationen zur Koordination in der FGE Ems finden Sie auf der Homepage der Flussgebietseinheit Ems.

Deutschland und die Niederlande haben beschlossen für die FGE Ems einen gemeinsamen, internationalen Bewirtschaftungsplan (A-Ebene) sowie koordinierte nationale Maßnahmenprogramme zu erarbeiten. Der erste Bewirtschaftungsplan für die FGE Ems wurde im Dezember 2009 veröffentlicht. Im Jahr 2015 erfolgte eine Aktualisierung und Fortschreibung des internationalen Bewirtschaftungsplans. Der internationale Plan fasst die Inhalte der detaillierten Pläne der Partnerländer zusammen und stellt die überregionalen wasserwirtschaftlichen Themen in abgestimmter kohärenter Form dar. Er dient damit als Informationsinstrument gegenüber der Öffentlichkeit sowie der Europäischen Kommission und dokumentiert die internationale Koordination und Kooperation der Staaten in der FGE Ems, die von der WRRL auch in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 2 eingefordert wird.

Neben dem übergeordneten internationalen Bewirtschaftungsplan erstellen die (Bundes)-Länder auf nationaler Ebene zusätzliche Bewirtschaftungspläne für den jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teil des Einzugsgebiets (B-Ebene). Diese Berichte besitzen im Vergleich zum internationalen Bewirtschaftungsplan einen höheren Detaillierungsgrad und greifen in stärkerem Umfang länder- oder regionalspezifische Themen auf. Die nationalen Beiträge sind nach Maßgabe der nationalen Gesetze zumindest behördenverbindlich, d. h. sie sind bei allen Planungen, die die Belange der Wasserwirtschaft betreffen, zu berücksichtigen. Eine Übersicht über die auf den unterschiedlichen Ebenen erstellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den derzeit laufenden zweiten Bewirtschaftungszyklus von 2015 bis 2021 findet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: Übersicht über die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2015 bis 2021

Mitgliedstaat/ Bundesland	Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in der FGE Ems
Deutschland Niederlande	Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems; Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021 (FGG Ems 2015)
Deutschland	Maßnahmenprogramm nach Art. 11 der EG-WRRL bzw. § 82 WHG für den deutschen Teil der FGE Ems; Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021 (FGG Ems 2015)
Niederlande	Stroomgebiedbeheerplan Eems 2016 - 2021 (Ministerie van Infrastructuur en Milieu 2015)
	Maatregelprogramma Eems 2016 - 2021 (Ministerie van Infrastructuur en Milieu 2015)
Niedersachsen	Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein (MU 2015)
	Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein (MU 2015)
Nordrhein-Westfalen	Bewirtschaftungsplan 2016 - 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas (MKULNV 2015)
	Maßnahmenprogramm 2016 - 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas (MKULNV 2015)



In den kommenden drei Jahren werden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den dritten Bewirtschaftungszyklus von 2021 bis 2027 fortgeschrieben. Dieser Prozess erfolgt transparent und unter Beteiligung der Öffentlichkeit in verschiedenen Anhörungsphasen (Kapitel 4).

3

ZEITPLAN UND ARBEITSPROGRAMM ZUR ÜBERPRÜFUNG UND AKTUALISIERUNG DER BEWIRTSCHAFTUNGSPLÄNE IM DEUTSCHEN TEIL DER FLUSSGEBIETSEINHEIT EMS

Die nach der WRRL erforderlichen Verbesserungen des Gewässerzustandes sollen spätestens nach drei Bewirtschaftungszyklen von jeweils sechs Jahren erreicht werden. Derzeit befinden wir uns in der Mitte des zweiten Bewirtschaftungszyklus, der mit der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und der dazugehörigen Maßnahmenprogramme im Dezember 2015 begonnen hat. Die einzelnen Arbeitsschritte für die Aufstellung der dritten Bewirtschaftungspläne sowie die jeweils einzuhaltenden Fristen können dem nachfolgenden Zeitplan und Arbeitsprogramm entnommen werden (siehe Abb. 2).

Arbeitsschritte		2018	2019	2020	2021
A	Maßnahmenumsetzung im 2. Bewirtschaftungszyklus				
B	Monitoring, Aktualisierung der Zustandsbewertung für den 3. Bewirtschaftungszyklus				
C	Aktualisierung der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungszyklus				
D	Zusammenstellung und Festlegung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Periode 2021 - 2027				
E	Maßnahmenplanung für die Periode 2021 - 2027				
F	Aktualisierung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und Aufstellung eines neuen Entwurfs für den 3. Bewirtschaftungszyklus				
G	Fertigstellung und Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen				

Abbildung 2: Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den dritten Bewirtschaftungszyklus

Neben der fortlaufenden Durchführung der Überwachungsprogramme werden derzeit in der FGE Ems die mit den zweiten Bewirtschaftungsplänen festgelegten und in den Maßnahmenprogrammen aus dem Jahr 2015 beschriebenen Maßnahmen geplant und umgesetzt (A). Ende 2018 wird ein Zwischenbericht über den Stand der Maßnahmenumsetzung in digitaler Form an die Europäische Kommission übermittelt. Parallel dazu wird der Zustand der Gewässer auf der Grundlage der eingerichteten WRRL-Überwachungsprogramme analysiert und bewertet (B). Bis Ende 2019 muss die Aktualisierung der Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2013 abgeschlossen sein. Dazu werden eine umfassende Überprüfung der auf die Wasserkörper einwirkenden Faktoren und eine Risikoanalyse zur Zielerreichung vorgenommen (C). Die wichtigsten Belastungsfaktoren und Handlungsfelder werden



identifiziert und in einem Bericht als „Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der FGE Ems“ zusammengefasst und bis Ende 2019 veröffentlicht (D). Zu diesem Bericht wird es ein weiteres Anhörungsverfahren geben. Auf Grundlage der aktualisierten Bestandsaufnahme und der Zustandsbewertungen der Wasserkörper erfolgt die Maßnahmenplanung (E). Darüber hinaus werden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, entsprechend der neuen Erkenntnisse, aktualisiert und fortgeschrieben. Die Aktualisierung sowohl der Bewirtschaftungspläne als auch der Maßnahmenprogramme erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit (siehe Kapitel 4). Die Dokumente werden Ende 2020 im Entwurf veröffentlicht (F). Nach der Anhörung werden die Endfassungen dann unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellt und spätestens am 22.12.2021 veröffentlicht (G).

4**VORGESEHENE MAßNAHMEN ZUR INFORMATION UND ANHÖRUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Die Information, Anhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein verbindlicher Bestandteil der WRRL. Die interessierten Stellen und die Wassernutzer sind an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete aktiv zu beteiligen. Im internationalen Einzugsgebiet der Ems führen die Niederlande und die an der nationalen Flussgebietsgemeinschaft beteiligten Bundesländer die im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit erforderlichen Aktivitäten eigenverantwortlich innerhalb ihrer räumlichen Zuständigkeitsbereiche durch.

Maßnahmen zur Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit

In den Niederlanden erfolgte die Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm und zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in einem zusammengefassten Beteiligungsschritt. Bereits Ende 2017 wurde ein Berichtsentwurf veröffentlicht in dem der Zeitplan und das Arbeitsprogramms sowie die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 dargestellt wurden. Vom 22.12.2017 bis zum 21.06.2018 konnten in den Niederlanden zu diesem Berichtsentwurf Stellungnahmen abgegeben werden. Insgesamt sind hierzu fünf Stellungnahmen eingegangen.

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde das Anhörungsdokument von dem in den Niederlanden zuständigen Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft überarbeitet und Ende Oktober 2018 verabschiedet. Die abschließende Fassung des niederländischen Berichtes mit dem Zeitplan und Arbeitsprogramm und der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung enthält ebenfalls ein Kapitel in dem dargestellt wird, wie Anregungen aus den Stellungnahmen bei der Fortführung des Planungsprozesses berücksichtigt werden². Die dritte Anhörungsphase zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme für die FGE Ems beginnt in den Niederlanden, wie in Deutschland, am 22.12.2020. Neben den nationalen Anhörungsdokumenten wird in dieser Phase auch ein Entwurf des internationalen Bewirtschaftungsplans für die FGE Ems

² Werkprogramma KRW voor SGBP 2022-2027. Im Internet abrufbar unter:

<https://www.helpdeskwater.nl/onderwerpen/wetgeving-beleid/kaderrichtlijn-water/publicaties-krw/werkprogramma-krw/>



veröffentlicht zu dem dann zeitgleich in beiden Mitgliedstaaten Stellungnahmen abgegeben werden können.

Auch wenn die ersten beiden Phasen des Anhörungsverfahrens in den Niederlanden bereits abgeschlossen wurden, können Sie im Rahmen des nun in Deutschland beginnenden Anhörungsprozesses auch zu grenzüberschreitenden Aspekten der Gewässerbewirtschaftung im der FGE Ems Stellung nehmen.

In Deutschland sind aufgrund des föderalen Systems die Länder für die Umsetzung der WRRL zuständig. Die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen stellen viele Informationen und Hintergrunddokumente, welche für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne herangezogen werden, über das Internet zur Verfügung (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Internetadressen mit Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung für den deutschen Teil der FGE Ems

Bundesland bzw. FGG Ems	Informationsangebote der Länder (Internetadressen)
Niedersachsen	www.nlwkn.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	www.flussgebiete.nrw.de
FGG Ems (NI, NRW)	www.ems-eems.de

Im deutschen Teil der FGE Ems werden die Vertreter der Wassernutzer und der interessierten Öffentlichkeit (u.a. Landkreise, Städte, Gemeinden, Land- u. Forstwirtschaft, Industrie, Wasserverbände, Wasserversorger, Naturschutz- und Fischereiverbände, etc.) seit vielen Jahren bei allen Arbeitsschritten zur Umsetzung der WRRL auf übergeordneter und regionaler Ebene von den Bundesländern in den Entscheidungs- und Abstimmungsprozess einbezogen. Das geschieht im Rahmen von Informationsveranstaltungen z. B. in Gebietsforen, Symposien zur Umsetzung der WRRL und über eigens hierfür eingerichtete Beteiligungsgremien. Auf der überregionalen Organisationsebene der Bundesländer haben die jeweils zuständigen Ministerien Lenkungsgruppen, Beiräte und erweiterte Fachgruppen eingerichtet. In diesen Gremien wirken Vertreter/innen der Führungsebene der am Umsetzungsprozess beteiligten Behörden und landesweit organisierte Interessengruppen mit. Die Einbindung auf der regionalen Ebene erfolgt in den Ländern auf der räumlichen Ebene der Bearbeitungsgebiete in sog. runden Tischen (NRW) und Gebietskooperationen (NI). Auch in diesen regional tätigen Gruppen sind die oben bereits genannten Vertreter der Wassernutzer und die interessierte Öffentlichkeit eingebunden.

Anhörung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im deutschen Teil der FGE Ems

Das zentrale Element der Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Informations- und Anhörungsverfahren zum Aufstellen der Bewirtschaftungspläne. Die gesamte interessierte Öffentlichkeit wird bis zur Fertigstellung des dritten Bewirtschaftungsplans 2021 - 2027 über alle Arbeitsschritte informiert und in drei Stufen aufgefordert zu folgenden Dokumenten Stellung zu nehmen:

- Berichtsentwurf zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie Informationen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 - 2027
- Entwurf der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der FGE Ems
- Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2021 - 2027 für die FGE Ems

Die Anhörung der Öffentlichkeit unterteilt sich in drei Phasen, welche die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme begleiten. Sie beginnt spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraumes, auf den sich die Bewirtschaftungspläne beziehen. Jeweils bis sechs Monate nach Veröffentlichung der Anhörungsdokumente können Stellungnahmen dazu abgegeben werden. Weitere Einzelheiten zu den Anhörungsphasen zur Vorbereitung des dritten Bewirtschaftungszyklus und zu den jeweils einzuhaltenden Terminen können der nachfolgenden Abbildung 3 entnommen werden.

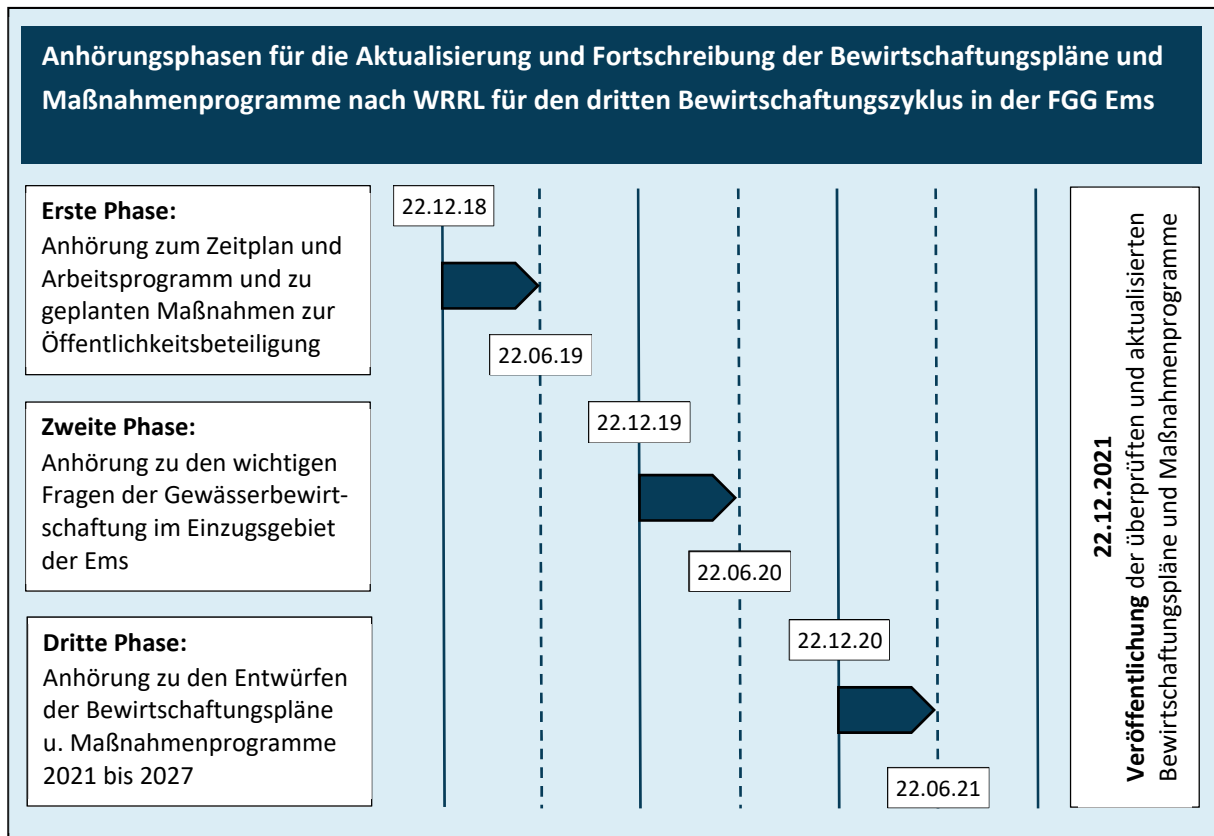


Abbildung 3: Zeitliche Abfolge des dreistufigen Anhörungsverfahrens

Erste Phase – Zeitplan und Arbeitsprogramm

In der jetzigen ersten Phase erfolgt die Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, also zu dem hier vorliegenden Dokument. Mit dem Zeitplan und dem Arbeitsprogramm werden die notwendigen Schritte bis zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und



Maßnahmenprogramme veranschaulicht. Stellungnahmen können in der Zeit vom 22.12.2018 bis zum 22.06.2019 abgegeben werden.

Zweite Phase – Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung

In der zweiten Phase wird ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung angehört. Damit wird verdeutlicht, welche fachlichen Schwerpunkte bei der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme gesetzt werden. Die Anhörung beginnt am 22.12.2019 und endet am 22.06.2020.

Dritte Phase – Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme

Die wohl wichtigste dritte Anhörungsphase beginnt am 22.12.2020 und endet am 22.06.2021. Dann können die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme eingesehen werden. Die Bewirtschaftungspläne der Länder verweisen jeweils auch auf den internationalen Bewirtschaftungsplan für die gesamte FGE Ems, in dem die übergeordneten, grenzüberschreitenden Wasserbewirtschaftungsfragen zusammenfassend dargestellt werden.

Weitere Informationen und Hinweise rund um die Abgabe Ihrer Stellungnahme finden Sie im Kapitel 5.

5

WANN UND WIE KÖNNEN SIE EINE STELLUNGNAHME ZU DEN ANHÖRUNGSDOKUMENTEN ABGEBEN?

Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert zu den jeweiligen Anhörungsdokumenten Stellung zu nehmen. Durch Ihre Stellungnahme können Sie den weiteren Arbeits- und Planungsprozess bei der Umsetzung der WRRL in der FGE Ems aktiv mitgestalten.

Wo finden Sie die Anhörungsunterlagen?

In Deutschland sind aufgrund des föderalen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der WRRL zuständig. Die Länder stellen die Informations- und Anhörungsunterlagen u.a. über das Internet zur Verfügung. Zudem werden die Dokumente auch in Papierform zur Einsichtnahme ausgelegt. Nähere Informationen über die in den Bundesländern für das Anhörungsverfahren zuständigen Behörden und die bestehenden Möglichkeiten zur Einsichtnahme werden über öffentliche Bekanntmachungen in den Ministerialblättern publiziert.

Die in den amtlichen Veröffentlichungen benannten zuständigen Behörden und Informationen zu den Internetportalen auf denen die Anhörungsunterlagen der Bundesländer veröffentlicht werden, sind in der Anlage 1 dargestellt.

Wann und wie können Sie Stellungnahmen abgeben?

Im Anschluss an die Veröffentlichung der Dokumente haben Sie jeweils ein halbes Jahr Zeit Ihre Stellungnahme bei einer der zuständigen Stellen einzureichen. Die jeweils einzuhaltenden Termine sind im Kapitel 4 genannt. Stellungnahmen sind in schriftlicher Form abzugeben. Das kann per Post, E-Mail, Telefax oder zur Niederschrift erfolgen. Um eine



ordnungsgemäße Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zu gewährleisten, muss Ihre Stellungnahme folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Ihre Adresse,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution die Sie vertreten,
- Bezeichnung Ihrer Handelsfirma bzw. Name und Sitz der juristischen Person.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an die in der Anlage 1 angegebene Stelle in Ihrem Bundesland. Von dort aus werden die Stellungnahmen an die für die Bearbeitung zuständige Behörde weitergeleitet.

Wie geht es weiter?

Alle eingehenden Stellungnahmen werden von den jeweils zuständigen Stellen geprüft, ausgewertet und soweit möglich im weiteren Arbeits- und Planungsprozess berücksichtigt. Im Anschluss an die erste und zweite Anhörungsphase wird eine zusammenfassende Dokumentation zu den eingegangenen Fragen bzw. Anregungen und ihrer Berücksichtigung veröffentlicht werden. Über die Ergebnisse der Anhörung werden die Bundesländer auf ihren Internetseiten (siehe Anlage) berichten. Der Umgang mit den Stellungnahmen im Rahmen der dritten Anhörungsphase wird in der Endfassung der Bewirtschaftungspläne 2021 bis 2027 selbst dargestellt.

In der jetzigen ersten Stufe des Anhörungsverfahrens ist Ihre Meinung zu diesem Bericht über den Zeitplan und das Arbeitsprogramm zur Erarbeitung der dritten Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheit Ems und zu den Maßnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gefragt. Informationen über die nachfolgenden Anhörungsphasen zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung (Veröffentlichung 22. Dezember 2019) und zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2021 - 2027 (Veröffentlichung 22. Dezember 2020) werden von den Ländern rechtzeitig bekannt gegeben.



A

ANLAGE 1: ANSPRECHPARTNER DER BUNDESLÄNDER IM DEUTSCHEN TEIL DES EMSEINZUGSGEBIETES

Räumliche Zuständigkeit	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	Elektronischer Form	Schriftform	
Einzugsgebiet der Ems in Nordrhein Westfalen	www.flussgebiete.nrw.de www.flussgebiete.nrw.de/ZAP-WRRL	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Schwannstraße 3 40476 Düsseldorf	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Stellungnahme Wasserrahmenrichtlinie - 40190 Düsseldorf E-Mail: poststelle@mulnv.nrw.de Telefax: 0211/4566-388
Einzugsgebiet der Ems in Niedersachsen	www.nlwkn.niedersachsen.de	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Direktion Am Sportplatz 23 26506 Norden NLWKN Betriebsstelle Aurich Oldersumer Straße 48 26603 Aurich NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg Ratsherr-Schulze-Str. 10 26122 Oldenburg NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg NLWKN Betriebsstelle Meppen Haselünner Str. 78 49716 Meppen	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Direktion Am Sportplatz 23 26506 Norden E-Mail: poststelle@nlwkn-nor.niedersachsen.de Telefax: 04931/947-222